

## **Verschmelzungsvertrag**

Zum Zwecke der Fusion schließen

der im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragene gemeinnützige Verein (VR 4104) Rheinischer Fechter-Bund e.V. mit Sitz in Düsseldorf – nachstehend kurz „RFB“ genannt –

und der

im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragene gemeinnützige Verein (VR 1757) Westfälischer Fechter Bund e.V. mit Sitz in Dortmund – nachstehend kurz „WFB“ genannt –

folgenden Vertrag:

### **1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens**

Die an der Verschmelzung beteiligten Vereine (o.a.) übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragenden ebenfalls gemeinnützigen Verein unter dem Namen

" Fechten NRW e.V.“

Sitz des „Fechten NRW e.V.“ - nachstehend auch kurz „gemeinsamer Verein“ oder "FNRW" genannt – ist Düsseldorf.

Nutzen und Lasten des Vermögens der og Vereine gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den neu gegründeten bzw. übernehmenden Verein über. Der FNRW wird Gesamtrechtsnachfolger des RFB und des WFB.

Dadurch erwerben alle Mitglieder die Mitgliedschaft im Verschmelzungsverein. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im jeweils übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

### **2. Verschmelzungstichtag**

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.01.2025 auf den Verschmelzungsverein über.

Die Übernahme des Vermögens des RFB und des WFB erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31. 12. 2024. Vom 01. 01. 2025 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des RFB und des WFB auf den Stichtag

30. September 2024 zugrunde.  
Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

### **3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine**

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter (Übungsleiter, Reinigungs- und Bürokräfte) sind zu gleichen Bedingungen vom Verschmelzungsverein zu übernehmen.  
Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

### **4. Besondere Rechte/Vorteile**

Besondere Rechte/Vorteile i.S.v. § 5 Abs. I Nr. 7 und Nr. 8 Umwandlungsgesetz bestehen nicht bzw. werden niemandem gewährt.

### **5. Name des Verschmelzungsvereines**

Der Name des Verschmelzungsvereines wird von den Mitgliedern in der Verschmelzungsversammlung festgelegt.

### **6. Feststellung der Satzung**

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der übertragenden Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erarbeitet worden ist.

### **7. Kostentragung**

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der übernehmende Verein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zur Hälfte.

### **8. Sonstige Vereinbarungen**

- Zusammensetzung des neuen Vorstands: Der erste Vorstand des gemeinsamen Vereins soll sich aus Mitgliedern des RFB und WFB zusammensetzen
- Bis zum Verschmelzungstichtag bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in dem gemeinsamen Verein angerechnet.
- Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen wird –insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft- im gemeinsamen Verein anerkannt.
- Für das Geschäftsjahr 2025 werden die Mitgliedsbeiträge auf 20,- € jährlich für jedes Einzelmitglied in einem Fechtverein oder in einer Fechtabteilung festgesetzt. Anschließend gelten diese Mitgliedsbeiträge weiter fort, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichenden Mitgliedsbeiträge beschließt.

## Qualifikationskriterien zu Deutschen Einzelmeisterschaften

Für die Saison 2024/2025 sind noch keine gemeinsamen Kriterien für die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft einschlägig. Es gelten noch die separaten Kriterien des RFB und WFB.

### a) Festlegung einer Grundquote

Für die jeweiligen Landesteile (Nordrhein und Westfalen) werden mit Beginn der Saison 2025/2026 nachfolgende Anzahl Starterplätze als Grundquote festgelegt:

Altersklasse	Nordrhein	Westfalen
Senioren	4	2
U20	6	3
U17	6	3
U15	6	3
U13	5	2

Die vorgenannten Zahlen stehen den jeweiligen Landesteilen als Mindestquote zu, soweit die Gesamtquote für NRW (Addition beider Zahlen für die jeweilige Altersklasse) dies hergibt. Soweit die Gesamtquote die o.g. Zahlen infolge sinkender Anzahl von Fechtpassverlängerungen diese nicht mehr hergeben, sind die o.g. Zahlen für jeden Landesteil anteilig zu kürzen und mit Veröffentlichung der Saisonplanung bekannt zu geben.

### b) Nominierungsprozedere

Die Vereine melden ihre für einen Start bei einer Deutschen Meisterschaft interessierten Fechter bis zu einer durch den Verband festgelegten Frist (Voranmeldeschluss) an.

Anschließend erfolgt die Nominierung der zuvor angemeldeten Fechter in der wie folgt dargestellten Reihenfolge:

1. Fechter, die zum Zeitpunkt der Nominierung eine Platzierung innerhalb der DFB-Leistungsquote belegen
2. Die nach NRW-Rangliste besten Fechter entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den jeweiligen Landesteilen gemäß der unter a) genannten Mindestquote
3. Alle weiteren noch nicht nominierten Fechter entsprechend ihrer Platzierung auf der NRW-Rangliste (unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Landesteil).

### c) Nachrückverfahren für Fechter gem. Ziffer 2

Zieht ein Verein die Anmeldung für einen Fechter zurück, der sich über die Grundquote für seinen Landesteil gem. Ziffer 2 qualifiziert hat, entscheidet der Zeitpunkt der Abmeldung, wie sich sein Nachrücker ermittelt. Erfolgt die Abmeldung vor Nominierung, wird der Nachrücker innerhalb des Landesteils gem. Ziffer 2 bestimmt. Erfolgt die Abmeldung nach bereits erfolgter Nominierung, wird der Nachrücker aus allen weiteren Fechtern der NRW-Rangliste gem. Ziffer 3 bestimmt. Als Nominierung gilt dabei der Zeitpunkt, in dem der Landesverband die Meldung eines vorangemeldeten Fechters zur Deutschen Meisterschaft vollzieht.

### d) Verschiebungen auf Grund der DFB-Leistungsquote

Belegt ein angemeldeter Fechter zum Zeitpunkt der Nominierung keine Platzierung innerhalb der DFB-Leistungsquote gem. Ziffer 1, rückt aber bei oder nach Meldeschluss zur Deutschen Meisterschaft in diese auf Grund von Abmeldungen nach, erhält ein weiterer Fechter gem. Ziffer 3 einen zusätzlichen Startplatz.

#### e) Änderungsvorbehalt

Das unter a) bis d) bezeichnete Verfahren zur Nominierung für Deutsche Meisterschaften gilt so lange, wie die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung beschließt. Der Beschluss einer abweichenden Regelung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ändert der Deutsche Fechter-Bund die Kriterien für eine Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft, hat der geschäftsführende Vorstand eine für NRW gültige Übergangsregelung zu treffen. Bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist sodann eine neue Regelung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.

### Landesranglistenturniere

Die bisherigen Landesranglistenturniere des „Rheinischer Fechter-Bund e.V.“ und „Westfälischer Fechter Bund e.V.“ werden als NRW Qu-Turniere fortgeführt, solange die jeweils ausrichtenden Vereine ihr Interesse bekunden, die Vorgaben der Sportordnung, insbesondere die Anforderungen des Ausrichter kataloges einhalten und umsetzen können.

### Ranglisten und Meisterschaften

Einzelne Landesteile (gleich welcher Art), Bezirke, Städte, Stadtteile, Gemeinden und Vereine können jederzeit nach eigenem Bedarf und Befinden eigene Ranglisten führen und eigene Meisterschaften ausrichten.

In den Altersklassen U13 bis Senioren werden parallel zur Landesrangliste westfälische Ranglisten geführt, solange die Mehrheit der Mitgliedsvereine aus dem westfälischen Landesteil dies wünscht.

Der zukünftige Verband Fechten NRW e.V. unterstützt die Ausrichtung westfälischer Meisterschaften, soweit sich ein ausrichtender Verein hierfür zur Verfügung stellt. Soweit keine westfälischen Meisterschaften stattfinden soll zu Saisonende eine Ehrung des besten westfälischen Fechters nach westfälischer Rangliste erfolgen, soweit die Mehrheit der Mitgliedsvereine aus dem westfälischen Landesteil dies wünscht.

### Stützpunktstrukturen

In beiden Landesteilen Nordrhein und Westfalen sollen bis auf weiteres für jede Schwerpunktwaffe jeweils Landesstützpunkte vorbehaltlich der Zustimmung durch den Landessportbund eingerichtet werden, soweit die jeweils angebotenen Disziplinen durch das Land NRW gefördert werden.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Bochum, den 22.03.2025

Für den Rheinischer Fechter-Bund e.V.

Für den Westfälischer Fechter Bund e.V.

.....  
(Christian Rieger, Präsident)

.....  
(Marco Bez, Präsident)

.....  
(Lisa Ricken, Vizepräsidentin für Sport)

.....  
(Henrik Müller, Vizepräsident für Lehrwesen)